

Grundsätzliches 1. Hofdünger darf nur ausgebracht werden, wenn die Pflanzen diesen aufnehmen können und keine Gewässer gefährdet werden.

Jeder Landwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet, über genügend Lagerraum zu verfügen (eigene und gemietete), so dass er den Hofdünger ordnungsgemäss verwerten kann, das heisst nur während der Vegetationszeit und nur wenn die Witterungs- und Bodenverhältnisse es zulassen.

Der Entscheid, ob ein Austrag ausgeführt werden kann oder nicht, liegt in der **Eigenverantwortung** des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin.

Es gibt keine Bewilligung für einen Hofdüngeraustrag zur Unzeit weder von einer Gemeinde noch von einer Kantonsbehörde.

Kriterien für das Ausbringen 2. Eine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht dann, wenn Hofdünger ausgewaschen oder abgeschwemmt wird, weil der Boden den Hofdünger nicht aufnehmen kann.

Verbot

- 2.1
- Entlang von Gewässern im Bereich des Pufferstreifens (mind. 3 Meter), sowie im Gefahrenbereich von Einlaufschächten;
 - In Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen sowie Grundwasserschutzzonen (Ausnahmen siehe Schutzzonenreglement);
 - Im Winter auf unbewachsenen Flächen (Mist und Kompost bei sofortiger Einarbeitung erlaubt).

Ein Austrag ist nicht gestattet 2.2

Bei
Schnee



Der Boden gilt als schneebedeckt, wenn der Schnee witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen bleibt.

Bei gefrorenem
Boden



Der Boden gilt als gefroren, wenn sich z.B. ein Schraubenzieher oder Messer nicht mehr in den Boden stossen lässt.

Bei wassergesättigtem oder
ausgetrocknetem Boden



Der Boden gilt als wassergesättigt, wenn auf der Oberfläche Wasserlachen liegen bleiben, als trocken wenn Risse entstehen.

Vorsicht ist geboten

- 2.3
- Bei Hofdüngeraustrag während oder kurz vor starken Regenfällen (der abfliessende Regen kann Hofdünger in ein Gewässer schwemmen);
 - Entlang von Gewässern ab dem Pufferstreifen;
 - Bei der Menge des Austrages, an steilen Hängen, oder bei hoch liegenden Drainagen.

Lagern und Zwischenlagern von Mist

3. Mist ist grundsätzlich auf einer dichten, betonierten Platte mit Entwässerung in die Güllengrube zu lagern. Die Lagerfläche muss mindestens für den Mistanfall von 6 Monaten genügen.

Das Zwischenlagern von Mist auf dem Felde ist für maximal 6 Wochen erlaubt.

Das Zwischenlager ist abzudecken.

Widerhandlung

4. Widerhandlungen führen zur Anzeige und Überprüfung des Betriebes durch die zuständige Behörde. Insbesondere werden die Lagerkapazität, die Entwässerung der Plätze und der Liegenschaften kontrolliert und allfällige baulichen Massnahmen verfügt.



Richtschnur für die Aufnahme von Stickstoff

5. Eine konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht auch dann, wenn die Pflanzen den im Dünger enthaltenen Stickstoff nicht aufnehmen können, weil dieser von den Niederschlägen oder dem Schmelzwasser gelöst, ausgewaschen und in die Gewässer transportiert werden kann. Abgesehen von der dadurch eintretenden Gewässerverschmutzung fehlt der Stickstoff auch für die Düngung der Kulturen. Damit stickstoffhaltiger Dünger wie Gülle oder Mist ausgebracht werden darf, müssen die Pflanzen den im Dünger enthaltenen Stickstoff aufnehmen können, das heisst sie müssen aktiv sein. Im Winter, während der sogenannten Vegetationsruhe ist dies, mit Ausnahme von wenigen kulturspezifischen Bedürfnissen des Pflanzenbaus nicht der Fall.

Grundlagen

6. **Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG (SR 814.20)**

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung

¹ Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

6.1 **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV (SR 814.81) Anhang 2.6 / Dünger**

3.1 Grundsätze

¹ Wer Dünger verwendet, muss berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsempfehlungen);
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topografie und Bodenverhältnisse);
- c. die Witterung;
- d. Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, der Natur- und Heimatschutz- oder der Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind.

Einschränkungen

3.2.1 Stickstoffhaltige und flüssige Dünger

¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

² Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Verbote und Ausnahmen

3.3.1 Verbote

¹ Dünger dürfen nicht verwendet werden:

- d. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern);

6.2 **Vollzugshilfe für den Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU/BLW)**
Nährstoffe und Verwendung von Düngern

Hinweis

Siehe auch:

[Vollzugshilfe für die Beurteilung von Feldrandmieten bei der Mistkompostierung](#)
oder www.be.ch/awa - Formulare/Merkblätter - Grundstücksentwässerung

In Zusammenarbeit mit:

